_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AS 2612/06 ER-B

Datum 10.07.2006

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde der Antragstellerin wird zurĽckgewiesen.

Au̸ergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

Dem von der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemachten (Anordnungs-) Anspruch auf "Abgabe" ihres Falles an die Bundesagentur für Arbeit â∏ Agentur für Arbeit Freiburg â∏ fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Denn für das auf eine Eingliederung der Antragstellerin in Arbeit gerichtete TÃxtigwerden der Antragsgegnerin und der von ihr beauftragten "Jugendagentur" besteht mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 b Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eine hinreichende ErmÃxchtigungsgrundlage. Die nicht weiter substantiierten Bedenken der Antragstellerin an der verfassungsrechtlichen ZulÃxssigkeit der Errichtung der Antragsgegnerin geben für einen Anordnungsanspruch nichts her.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Erstellt am: 10.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024